VERORDNUNG (EG) Nr. 1209/2000 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 2000

über die Durchführungsbestimmungen für die in Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgeschriebenen Anzeigen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 41,

gestützt auf die Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 des Rates vom 2. Dezember 1999 zur Bestimmung der Investitionsvorhaben, die der Kommission gemäß Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft anzuzeigen sind [1],

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Es liegt in der Zuständigkeit der Kommission, soweit es zur Erfüllung der ihr in Kapitel IV des Vertrags gestellten Aufgabe notwendig ist, die Durchführungsbestimmungen für die Auflage nach Artikel 41 festzulegen, aufgrund deren Personen und Unternehmen verpflichtet sind, Investitionsvorhaben für neue Anlagen sowie für Ersatzanlagen anzuzeigen, soweit diese hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs den vom Rat festgelegten Merkmalen entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Investitionsvorhaben für neue Anlagen sowie für Ersatzanlagen oder Umstellungen, die hinsichtlich Art und Umfang die Kriterien erfüllen, die in der Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 festgelegt sind, werden der Kommission gemäß einem Formblatt angezeigt, dessen Muster dieser Verordnung beigefügt ist.

Artikel 2

Die Verpflichtung, der Kommission Investitionsvorhaben nach Artikel 41 des Vertrags anzuzeigen, gilt für Personen und Unternehmen, die zu den in Anhang II des Vertrags aufgezählten Industriezweigen gehören, und erstreckt sich auf alle innerhalb der Gemeinschaft errichteten oder zu errichtenden Anlagen (bei Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben, erfolgt die Anzeige gegebenenfalls durch die örtliche Direktion).

Artikel 3

Wurden gemäß Artikel 41 des Vertrags zu meldende Angaben bereits im Zusammenhang mit der Übermittlung der allgemeinen Angaben nach Artikel 37 des Vertrags vorgelegt, kann sich die Meldung auf einen Querverweis beschränken, dem alle sonstigen Angaben, die nach dem Formblatt im Anhang dieser Verordnung zu melden sind, hinzuzufügen sind.

Artikel 4

Änderungen, die an den der Kommission gemäß dieser Verordnung angezeigten Investitionsvorhaben im Laufe ihrer Durchführung vorgenommen werden, werden der Kommission in der gleichen Weise angezeigt.

Artikel 5

Die Kommission gibt eventuelle Änderungen des Formbaltts im *Amtblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt.

Artikel 6

Die Verordnung Nr. 1 des Rates der Europäischen Atomgemeinschaft vom 5. November 1958 [2] wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 2000

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

[1] ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 1.

[2] ABl. 25 vom 27.11. 1958, S. 511/58.

ANHANG

INVESTITIONSVORHABEN

(Muster)

Industriezweige, die in Anhang II des Vertrages genannt sind	Verlangte Angaben
Alle Industriezweige von Nr. 1 bis Nr. 13	1.1. Name und Anschrift der Person oder des Unternehmens, welche bzw. welches das Investitionsvorhaben anzeigt, und gegebenenfalls Name einer verantwortlichen Person, an die Rückfragen hinsichtlich ergänzender Angaben gerichtet werden können. 1.2. Name des Investitionsvorhabens. 1.3. Industriezweig, zu dessen Bereich das Investitionsvorhaben gemäß Anhang II des Vertrags gehört. 1.4. Handelt es sich um eine neue Anlage, eine Ersatzanlage oder eine Umstellung? 1.5. Angabe der Schriftstücke über das Investitionsvorhaben, die Euratom bereits übermittelt worden sind (Daten des Schriftwechsels). 1.6. Name und Anschrift der Person (oder der Personen) oder des Unternehmens (oder der Unternehmen), a) die (das) die Anlage betreiben wird (werden), b) die (das) den Entwurf der Anlage ausarbeitet (ausarbeiten), c) die (das) die Bauaufsicht und Bauüberwachung wahrnimmt (wahrnehmen), d) die (das) die Hauptaufträge für Lieferungen von Ausrüstungen erhalten wird (werden). 1.7. Art der Finanzierung. 1.8. Standort. 1.9. Zusammenfassende Beschreibung und Übersichtspläne. 1.10. Erstellungskosten der Anlage (in Euro) und deren Aufgliederung nach Hauptbauteilen. 1.11. Zeitplan für die Vergabe der Hauptaufträge, die Durchführung der Arbeiten und die Fertigstellung der Anlage, insbesondere Zeitangabe für den Abschluß der ersten Lieferverträge bzw. für den Beginn der Arbeiten, sowie voraussichtliches Datum der Inbetriebnahme. 1.12. Gegebenenfalls Beschreibung von Plänen für die Stillegung der Anlage. 1.13. Offizielle staatliche Behörde, die die Baugenehmigung und die Betriebsgenehmigung ausstellt. 1.15. Gegebenenfalls kurze Beschreibung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme.
Für alle Industriezweige außer Nr. 11 (Reaktoren)	2.1. Zusammensetzung und Beschaffenheit der Produktion sowie jährliche Produktionskapazität. 2.2. Hauptmerkmale der Anlage. 2.3. Falls eine Erweiterung der Anlage vorgesehen ist, ist anzugeben, in welchen Zeitabschnitten und mit welchen Steigerungssätzen die Erhöhung der jährlichen Erzeugung geplant ist und welche Produktionsverfahren angewandt werden sollen. 2.4. Falls keine Erweiterung vorgesehen ist, ist anzugeben, ob und in welchem Umfang auf Grund der örtlichen Verhältnisse und sonstiger Umstände eine Erhöhung der jährlichen Produktionskapazität möglich ist.
Für Industriezweig Nr. 11	3.1. Bezeichnung des geplanten Reaktortyps und Hauptverwendungszweck(e). 3.2. Hauptmerkmale der Anlage. 3.3. Hauptmerkmale der einzusetzenden Brennelemente. 3.4. Eigenschaften des Moderators und Reflektors. 3.5. Eigenschaften des primären Kühlmittels und des sekundären Kühlmittels.

Industriezweige, die in Anhang II des Vertrages genannt sind	Verlangte Angaben
Für die Industriezweige Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und gegebenenfalls 12, 13	4.1. Zusammensetzung und Mengen des jährlichen Bedarfs der zum Betrieb der Anlage erforderlichen hauptsächlichen Versorgungsgüter, einschließlich des Energiebedarfs; Angabe der vorgesehenen Lieferanten.
Für die Industriezweige Nrn. 4, 5, 7, 8, 11, 12 und gegebenenfalls 13	5.1. Ergänzende Angaben zum Standort der Anlage.
Für Industriezweig Nr. 1	6.1. Geologie des zu nutzenden Erzvorkommens. 6.2. Sichere Erzmenge des zu nutzenden Vorkommens. 6.3. Geschätzte Erzmenge des zu nutzenden Vorkommens. 6.4. Sichere und geschätzte Mengen, über welche sich die Abbaukonzession insgesamt erstreckt.
Für Industriezweig Nr. 5	7.1. Beschreibung der Brennelemente.